

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 23. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie die Vernehmlassung zur Umsetzung der titelerwähnten Motion eröffnet. Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Lärmschutz und Massnahmen zur Reduktion von unnötigem Lärm sind wichtige Anliegen für den AGVS. Grundsätzlich befürwortet der AGVS zielführende Massnahmen, sofern sie auf die eigentlichen Verursacher von absichtlich herbeigeführtem Lärm abzielen. Die beabsichtigten Änderungen der Vernehmlassungsvorlage treffen allerdings in unverhältnismässiger Weise sowie auch unterschiedslos sämtliche Automobilistinnen und Automobilisten, welche nicht mutwillig Lärm verursachen.

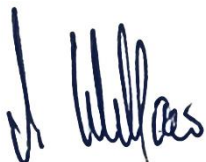
Aus unserer Sicht ist es essenziell, dass neu vorgeschlagene Sanktionen wie die Verwarnung bzw. der Führerausweisentzug nach erfolgter Verwarnung nur bei im Voraus genau definierten Fällen Anwendung finden, damit solch harte Sanktionen nicht bei beliebig denkbaren Fällen von Lärmerzeugung zur Anwendung kommen. Um weiter auch im Einklang und im Verhältnis mit den weiteren Fällen des Führerausweisentzugs zu stehen, muss bei der Lärmerzeugung der Absicht und der Übermässigkeit mehr Gewicht beigelegt werden. Denn nach aktueller Rechtslage wird ein Führerausweisentzug aufgrund des Schutzes der Sicherheit des Menschen im Strassenverkehr (etwa bei Fahren im alkoholisierten Zustand) gerechtfertigt. Da Motorenlärm die individuelle Sicherheit nicht direkt gefährdet, ist es für die Verhältnismässigkeit unabdingbar, dass die vorgeschlagene Formulierung präzisiert wird und ein Führerausweisentzug nur bei absichtlich herbeigeführtem und vom Ausmass her übermässigem Lärm ausgesprochen werden kann.

Deshalb lehnt der AGVS den Vernehmlassungsentwurf in seiner jetzigen Ausgestaltung ab, schlägt allerdings wichtige Änderungen vor, um dem Anliegen des Lärmschutzes gerecht zu werden, ohne dabei auf unverhältnismässiger Weise alle Verkehrsteilnehmer zu sanktionieren, welche keine Absicht der Verursachung von übermässigem Lärm haben.

Detailliertere Bemerkungen und Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen dieser Vernehmlassung finden Sie in unseren Antworten im beigefügten Fragebogen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Manfred Wellauer
Vizepräsident



Markus Aegerter
Mitglied der Geschäftsleitung